

Protokollführerin: Julia Ott

Versammlungsleiter: Hubertus Lüring

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 17:45 Uhr

Anwesend: 68 stimmberechtigte Mitglieder
3 Gäste

Tagungsort: Hotel Seehof, Hullener Straße 102, 45721 Haltern am See

1. Begrüßung durch Hubertus Lüring und Totengedenken

Der 1. Vorsitzende, Hubertus Lüring, begrüßte die anwesenden Mitglieder und Gäste und hieß sie zur DQHA Mitgliederversammlung 2017 willkommen. Mit einer Schweigeminute wurde den verstorbenen Mitgliedern gedacht. Hubertus Lüring erwähnte im Speziellen Reinhard Rekers, langjähriger Vorsitzender der Regionalgruppe Nord und Mitglied des Vorstandes. Zudem wurde er 2015 in die DQHA Hall of Fame aufgenommen.

2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden Mitglieder und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Der Versammlungsleiter stellte die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Anzahl von 58 stimmberechtigten Mitgliedern und die Beschlussfähigkeit fest. Später erhöhte sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder noch auf 68.

3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung 2016

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2016 wurde einstimmig angenommen.

4. Genehmigung der Tagesordnung

Die ordnungsgemäß veröffentlichte Tagesordnung wurde einstimmig durch die stimmberechtigten Mitglieder genehmigt. Es wurden keine Änderungen gewünscht.

5. Bericht des Schatzmeisters Markus V. Pfeifer und der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung des Vorstandes

Zu Beginn stellte sich der neue Buchhalter der DQHA, Franz-Josef Glas, vor.

Der Schatzmeister Markus V. Pfeifer berichtete anschließend über die Ausgaben und Einnahmen der DQHA. Der Jahresfehlbetrag generierte sich durch mehrere Positionen. Um künftig ein besseres Kostenmanagement zu erreichen, werden speziell bei den Konten „Turnierveranstaltungen“, „SSA“ und „Regionalgruppen“ Umstrukturierungen nötig. So werden künftig auf das Konto „Turnierveranstaltungen“ die Einnahmen und Ausgaben aller von der DQHA veranstalteten Turniere gebucht. Darunter sind u.a. folgende zu finden: Q mit Futurity, Cattle Cup Equitana und Euro Cheval, Unterstützung des DOKR, All Novice Shows, Regional Power Programm, Zuschüsse zu den Regionen Futurities und die Regionenfuturities selbst. Dieser Bereich wird auch beim Agieren mit einem Höchstmaß an Kostenbewusstsein wahrscheinlich defizitär bleiben.

Allerdings bieten die Turnierveranstaltungen unseren Züchtern die Plattform, das American Quarter Horse zu präsentieren und dadurch besser vermarkten zu können. Ferner kann hier die Umsetzung des Zuchtziels und die Wirkung auf den Zuchtfortschritt auch in Form von sportlichen Leistungen bestätigt werden.

Anschließend legte der Schatzmeister noch einmal die wesentlichen Aspekte des Verlustes 2016 dar. Auf der Q16 konnten gegenüber der Q15 geringere Startgeldeinnahmen generiert werden. Diese konnten teilweise durch höhere Sponsorengelder kompensiert werden, allerdings standen hier auch höhere Ausgaben für Zelte, Rinder und Sicherheitsdienst entgegen.

Erstmals fanden 5 Regionenfuturities statt. Dies bedeutete auch durch die Steigerung der Starterzahlen und der in 2016 beschlossenen Erhöhung der Unterstützung, Mehrausgaben vom rund 5.000 €. Die nichtabziehbare Vorsteuer hat sich dementsprechend signifikant erhöht.

Kosteneinsparungen sind bereits geplant: Der DQHA Youth- und Amateur Team Cup 2017 wird nur durch eine/n Richter/in gerichtet werden. Für die Horsemanship Camps wird eine neue Ausschreibung gefasst die die Mehrkosten berücksichtigt. Die längst fällige Gebührenerhöhung bei der Erstellung von Equidenpässen wird zum 01. März 2017 umgesetzt. Der Mehraufwand lag in der ersten Jahreshälfte 2016 in der Entwicklung und Ausarbeitung der neuen Pässe und in der zweiten Jahreshälfte in der neuen Ausführung, wie z.B. ein doppelter Postweg mit Originalunterschrift und Laminierung der Seiten. Daher standen 2016 erhöhte Kosten der alten Struktur der Einnahmen gegenüber.

Erfreulich ist, dass der Verein konstant 7.000 Mitglieder halten konnte. Im Plan 2017 sind reduzierte Ausgaben bei vorsichtigen Schätzungen der Einnahmen dargestellt.

Allerdings werden für das Relaunch der Website zusätzliche Kosten auf die DQHA zukommen. Ein realistisches Angebot beläuft sich aktuell auf 38.000 Euro. Da die neue Website der DQHA und natürlich auch den Mitgliedern selbst einen Mehrwert bringen würde, gab es im Vorfeld den Vorschlag einer geringen Beteiligung jedes Mitgliedes durch eine einmalige Umlage.

Zur näheren Informationen zeigte Markus V Pfeifer diverse Website-Statistiken, Zugriffsraten und für den Zugriff verwendete Geräte. Gerade durch die Zunahme der Zugriffe mit mobilen Geräten, ist die Anpassung der Website dringend notwendig.

Weiterhin zeigte er unter dem Namen „DQHA 2024“ Planungen für die zukünftige Aufstellung des Verein und dessen Weiterentwicklung.

Bericht der Kassenprüfer mit Antrag auf Entlastung

Heinz Werz berichtete über die gemeinsam mit Ersatz-Kassenprüfer Hans-Jürgen Förster (eingesprungen für Ilka Knapstein) durchgeführte Kassenprüfung am 10.02.2017 in der DQHA Geschäftsstelle. Alles war ordnungsgemäß, die Buchhaltung war korrekt und alle angeforderten Unterlagen lagen vor. Prüfungsschwerpunkte waren die Reisekosten, welche künftig zeitnah eingereicht werden sollen und Buchungen zur Q16. Die Entlastung des Vorstandes wurde empfohlen.

**Beschluss über die Entlastung des Vorstandes:
Stimmberechtigte 58 - 48 ja, 1 nein, 9 Enthaltungen (Vorstand)**

Somit ist der Vorstand entlastet.

6. Informationen aus den Komitees im Rahmen der Convention vom Vortag

Als erstes berichtete International Director Ullrich Vey über die aktuellen Zahlen der AQHA (AQHA Mitglieder, Pferdebestand, Neuregistrierungen, Besitzerwechsel).

Anschließend fasste Dieter Gräbner kurz die Aktivitäten der Regionalgruppen zusammen. Er erläuterte, dass in 2016 eine zusätzliche Regionenfuturity stattfand. Nach dem großen Erfolg wird es auch 2017 insgesamt sechs Futurities geben. Er stellte weiterhin die positive Entwicklung der Mitgliederzahlen heraus und bemerkte, dass hier die Regionalgruppen einen wesentlichen Anteil dazu beigetragen haben, da die Mitglieder regional bestens betreut werden.

Steffi Becker berichtete noch einmal über die Teilnahme am Youth World Cup 2016 und die geplanten Aktivitäten in diesem Jahr. Der DQHA Youth und Amateur Team Cup findet vom 14. – 16. April in Thierhaupten statt. Ferner ist Deutschland natürlich beim European Youth & Amateur Team Cup vom 14.-16. Juli 2017 in Le Pin, Frankreich dabei.

Sportobfrau Michaela Kayser informierte über die Themen aus dem Bereich Sport.

Sie stellte die leicht angestiegene Zahl der AQHA Events und die entsprechenden Starterzahlen, auf Basis der von der AQHA veröffentlichten Zahlen, dar.

Ein weiterer Punkt bestand aus diversen Fortbildungsseminaren für Richter, Showmanager, Meldestellen und Parcoursdienstmitarbeiter, die teilweise in 2016 gelaufen sind bzw. im Frühjahr 2017 stattfinden werden.

Für alle Veranstalter neuer Turniere und Interessierte wurden die vielseitigen Informationen rund um die Show auf der DQHA Homepage erläutert, das Augenmerk auf bereit gestelltes Infomaterial und Vordrucke gelenkt und auch explizit auf die persönlichen Beratungsgespräche hingewiesen, welche die ideale Möglichkeit bietet, für jeden Veranstalter das optimale Showformat zu finden.

Der Qualifikationsmodus für die DQHA Landesmeisterschaften und den entsprechenden Möglichkeiten, die das für die einzelnen Regionalgruppen bietet, wurde vorgestellt. Den Abschluss bildete die Präsentation des überarbeiteten DQHA Professional Horsemen Programms und den entsprechenden Aktivitäten. Dem zum ersten Mal gewählten 1. Sprecher Oliver Frank und der 2. Sprecherin Nina Obermüller gratulierte der Sportausschuss recht herzlich!

Klaus Wichtmann stelle in seiner Funktion als Futurity-Beauftragter die Eckpunkte der Futurity/Maturity und Stallion Service Auction vor. Bei der SSA 2016 hatten wir steigende Zahlen bei den eingezahlten Hengsten sowie eine Rekordzahl der nominierten Fohlen zu verzeichnen.

Zuchtleiterin Sandra Kuhnke und Zuchtobmann Markus Rensing gingen im Rückblick der Zuchtsaison 2016 detailliert auf die Neuerungen im Bereich der Equidenpässe ein. Die Zuchtschauen verliefen mit steigenden Starterzahlen sehr erfolgreich. Das lineare Beschreibungssystem der DQHA hat sich etablieren können. Die lineare Beschreibung von Wallachen und auch die Hoftermine fanden 2016 größeren Anklang. Insgesamt sind die Zahlen der bei der DQHA eingetragenen Zuchtpferde um 15,4% gestiegen. Ein ausführlicher Überblick zu den Zuchtzahlen wurde am Vortag auf der DQHA Convention präsentiert. Weitere Informationen sind im Detail im Zuchtbericht nachzulesen. Für das Zuchtjahr 2017 sind 20 Zuchtschauen in Planung, so dass die Zuchtschauen bereits im Juli beginnen. Das Qualifikationssystem für das Stuten- und Fohlenchampionat wird für die Saison 2017 umgestellt und es werden zusätzliche

Preise für die Zuchtschauen eingerichtet. Die Seminartermine zur linearen Beschreibung sind zukünftig von interessierten Veranstaltern zu beantragen und werden für die offizielle Beurteilung und Zuchtbuchaufnahme der Teilnehmerpferde geöffnet. Es wurde über eine gemeinsame Zuchtrichterausbildung mit dem PHCG e.V. und ApHCG e.V. verhandelt. Der Grundstein dazu wurde bereits in der Zuchtrichterordnung der DQHA verankert, jedoch mit der Option, die Ausbildung von Zuchtrichtern wahlweise mit oder gegebenenfalls ohne eine Zusammenarbeit durchzuführen. Darüber hinaus wurde über die Möglichkeit von kombinierten Zuchtschauen mit dem ApHCG e.V. für einige geplante Termine gesprochen. Diese Planungen waren jedoch zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht bestätigt.

Für alle Wahlen und Abstimmungen wurden immer nur die Stimmen der Mitglieder berücksichtigt, die sich zum jeweiligen Abstimmungszeitpunkt im Saal befanden. Bei allen Abstimmungen, die den Bereich Zucht betrafen, wurde berücksichtigt dass die Züchter nicht überstimmt wurden.

7. Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzprüfers

Die Amtsperiode der Kassenprüfer beläuft sich jeweils auf zwei Jahre. Somit bleibt Ilka Knapstein (gewählt 2016) noch ein Jahr Kassenprüferin und die Amtsperiode von Heinz Werz (gewählt 2015) endet 2017. Zur Wahl stellte sich Hans-Jürgen Förster als zweiter Kassenprüfer und Heinz Werz als Ersatzprüfer.

Vor der Abstimmung fragte der Versammlungsleiter, ob jemand gegen eine Abstimmung per Akklamation ist.

Es gab keine Einwände und somit wurde per Akklamation gewählt.

Abstimmung:

Hans-Jürgen Förster als Kassenprüfer: einstimmig mit einer Enthaltung

Heinz Werz als Ersatzprüfer: einstimmig mit einer Enthaltung

Somit ist Hans-Jürgen Förster für zwei Jahre als Kassenprüfer und Heinz Werz als Ersatzprüfer gewählt.

8. Satzungsänderungsanträge

Zur Vereinfachung des Abstimmungsvorgangs ließ der 1. Vorsitzende, Hubertus Lüring, zuerst darüber abstimmen, ob alle stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind, dass die unter Antrag 8.1 /1-5 zusammengefassten Anträge, einheitlich abgestimmt werden können.

Abstimmung: Stimmberechtigte 56 - 53 ja (25 Mitglieder, 28 Züchter), 3 nein (Züchter)

Ergebnis: Die Anwesenden bekundeten, dass die Anträge einheitlich abgestimmt werden können.

Weiterhin fragte der Versammlungsleiter ob die Abstimmungen per Akklamation vorgenommen werden können.

Abstimmung: einstimmig mit einer Enthaltung

Ergebnis: Die Abstimmungen können per Akklamation vorgenommen werden

Ferner fragte der Versammlungsleiter ob der Antrag 9.1./1 gleich mit abgestimmt werden kann:

Abstimmung: einstimmig

Ergebnis: Antrag 9.1./1 wird mit abgestimmt

8.1 Anträge 1 - 5 zur Zuchtbuchordnung, zur analogen Anpassung des Ursprungszuchtbuchs und zur Einführung einer Zuchtrichterordnung der DQHA

vom 13.12.2016

Antragsteller: Sandra Kuhnke (Zuchtleitung), Markus Rensing (Zuchtobmann), Klaus Wichtmann (Futurity Beauftragter) sowie Zuchtausschussmitglieder: Kirsten Bär, Sylvia Maile, Ute Holm, Benjamin Höhn.

Antrag 8.1/1 a-i:

- a) Zusammenfassung der Zuchtbücher und Anhänge I bis XIV
- b) Ausschluss von Doppel-Genträgern aus höheren Hengst- und Stutbüchern
- c) Test von OLWS und Splashed White für Stuten und Hengste
- d) Erhöhung des Mindestalters für den Eintrag ins Futurity-Hengstbuch
- e) Anpassung des Futurity/Maturity Hengst- und Stutbuchs an das Gewinnsummen-System der Futurity/Maturity
- f) Eintrag ins Basisbuch und Bestimmungsbuch ohne Mindestalter
- g) Ersetzen der Bezeichnung "Herdbuch" durch die Bezeichnung "Zuchtbuch"
- h) Wallach-Appendix
- i) Bearbeitungsgebühr bei versäumten Meldefristen

1a) Zusammenfassung der Zuchtbücher und Anhänge I bis XIV

Die Anhänge I bis XIV entfallen. Die Paragraphen 22, 23 und 24 werden, mit den entsprechenden, analogen Anpassungen in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuchs der DQHA, wie folgt neu formuliert:

§22 Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Basis-Hengstbuch
- Performance-Hengstbuch
- Superior-Hengstbuch
- Futurity/Maturity Hengstbuch
- Appendix
- Bestimmungs-Hengstbuch

Hengstbuch I

Im Hengstbuch I werden **mindestens 3-jährige**, gekörte Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Träger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben, wobei auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss auch gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden können.

Ausnahmen: gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können vorläufig eingetragen werden, wenn sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern.

Hengstbuch II

Im Hengstbuch II werden **mindestens 3-jährige** Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und

- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben worden sind und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen (keine Kryptorchiden und keine Überbeißer) und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind.

Basis-Hengstbuch

In das Basis-Hengstbuch können Hengste ohne Mindestalter eingetragen werden, wenn ihre Abstammung über 3 Vorfahrensgenerationen nachgewiesen ist und für sie die Zuchtbescheinigung eines staatlich anerkannten Zuchtverbandes vorliegt.

Bis zum dritten Lebensjahr benötigen Hengste zum zuchtinaktiven Eintrag ins Basisbuch die Zuchtbescheinigungen und den Zuchtbucheintrag beider Elterntiere durch einen staatlich anerkannten Zuchtverband. Ab dem zweiten Lebensjahr kann die Zuchtaktivität gemeldet werden.

Performance-Hengstbuch

Im Performance-Hengstbuch werden **mindestens 5-jährige** Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Superior-Hengstbuch

In das Superior-Hengstbuch werden **mindestens 5-jährige** Hengste eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die gekört wurden.

Ausnahme: Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Futurity/Maturity Hengstbuch

In das Futurity/Maturity-Hengstbuch werden **mindestens 3-jährige** Hengste ohne Eigenleistung, eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) **und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen)** sind und
- deren Nachzucht insgesamt **10.000 €** in den Regionalfuturities/maturities oder der Hauptfuturity/maturity erreicht hat.

Appendix

Auf Antrag werden Hengste der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

Nachkommen dieser Hengste werden ebenfalls in den Appendix-Abschnitten geführt. Eine Eintragung in andere Abschnitte der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich, vorausgesetzt, dass das Pferd bei einer linearen Exterieurbeschreibung überdurchschnittlich im Sinne des § 19 ZBO im Typ beurteilt wurde oder das Pedigree innerhalb der letzten drei Generationen mindestens 75 % Vorfahren der Rasse „American Quarter Horse“ aufweist.

Folgendes kann als Eigenleistung anerkannt werden:

- a) Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 oder
- b) Die bestandene Leistungsprüfung oder
- c) Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden oder
- d) Die züchterische Eigenleistung von mindestens fünf überdurchschnittlich beschriebenen Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten, sofern mindestens eine Performance-Leistung in den ersten drei Generationen des Pedigrees nachgewiesen werden kann oder mindestens ein direkter Nachkomme eine der unter a-c genannten Eigenleistungen vorweisen kann.

Bestimmungs-Hengstbuch

Hengste **ohne Mindestalter**, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrensgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

§23 Zuchtbuch für Stuten

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Basis-Stutbuch
- Performance-Stutbuch
- Superior-Stutbuch
- Futurity/Maturity Stutbuch
- Appendix
- Bestimmungs-Stutbuch

Stutbuch I

Im Stutbuch I werden **mindestens 3-jährige Stuten** eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Stutbuch II

Im Stutbuch II werden **mindestens 3-jährige Stuten** eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die im Rahmen der Stutenschau auf Zuchttauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Basis-Stutbuch

In das Basis-Stutbuch können Stuten ohne Mindestalter eingetragen werden, wenn ihre Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist und für sie die Zuchtbescheinigung eines staatlich anerkannten Zuchtverbandes vorliegt.

Bis zum dritten Lebensjahr benötigen Stuten zum zuchtinaktiven Eintrag ins Basisbuch die Zuchtbescheinigungen und den Zuchtbucheintrag beider Elterntiere durch einen staatlich anerkannten Zuchtverband. Ab dem zweiten Lebensjahr kann die Zuchtaktivität gemeldet werden.

Performance-Stutbuch

Im Performance-Stutbuch werden **mindestens 5-jährige** Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Superior-Stutbuch

In das Superior-Stutbuch werden **mindestens 5-jährige** Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die im Stutbuch I eingetragen sind.

Ausnahme: Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Futurity/Maturity Stutbuch

In das Futurity/Maturity-Stutbuch werden **mindestens 3-jährige** Stuten ohne Eigenleistung eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit

nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und

- deren Nachzucht insgesamt 5000 € in den Regionalfuturities/maturities oder der Hauptfutures/maturity erreicht hat.

Appendix

Auf Antrag werden Stuten der Rasse „Englisches Vollblut“ in das Appendix eingetragen, sofern sie beim Jockey Club of North America oder bei einem von diesem anerkannten Verband in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

Nachkommen dieser Stuten werden ebenfalls in den Appendix-Abschnitten geführt. Eine Eintragung in andere Abschnitte der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich, vorausgesetzt, dass das Pferd bei einer linearen Exterieurbeschreibung überdurchschnittlich im Sinne des § 19 ZBO im Typ beurteilt wurde oder das Pedigree innerhalb der letzten drei Generationen mindestens 75 % Vorfahren der Rasse „American Quarter Horse“ aufweist.

Folgendes kann als Eigenleistung anerkannt werden:

- a) Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 oder
- b) Die bestandene Leistungsprüfung oder
- c) Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden oder
- d) Die züchterische Eigenleistung von mindestens fünf überdurchschnittlich beschriebenen Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten, sofern mindestens eine Performance-Leistung in den ersten drei Generationen des Pedigrees nachgewiesen werden kann oder mindestens ein direkter Nachkomme eine der unter a-c genannten Eigenleistungen vorweisen kann.

Bestimmungs-Stutbuch

Stuten **ohne Mindestalter**, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrensgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).

§24 Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten

Das Zuchtbuch für Wallache und sterilisierte Stuten wird unterteilt in die Abschnitte:

- Zuchtbuch I
- Zuchtbuch II
- Basisbuch
- Performance-Zuchtbuch
- Superior-Zuchtbuch
- Appendix

Zuchtbuch I

Im Zuchtbuch I werden **mindestens 3-jährige** Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes der DQHA überdurchschnittlich im Exterieur beschrieben wurden, und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Zuchtschau auf Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Zuchtbuch II

Im Zuchtbuch II werden **mindestens 3-jährige** Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die auf einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes der DQHA im Exterieur beschrieben wurden und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die im Rahmen der Zuchtschau auf Gesundheit untersucht worden sind (keinen Überbiss).

Basisbuch

Wallache und sterilisierte Stuten **ohne Mindestalter**, deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen nachgewiesen ist.

Performance-Zuchtbuch

Im Performance-Zuchtbuch werden **mindestens 5-jährige** Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 802 aufweisen können.

Ausnahme: Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Superior-Zuchtbuch

In das Superior-Zuchtbuch werden **mindestens 5-jährige** Wallache und sterilisierte Stuten eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind und
- die ein Superior in den Performance/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook SHW 810 aufweisen können und
- die im Zuchtbuch I eingetragen sind.

Ausnahme: Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Appendix

Auf Antrag werden Wallache und sterilisierte Stuten, deren Vater oder Mutter im DQHA Appendix eingetragen sind, ebenfalls im Appendix aufgenommen.

Eine Eintragung in andere Abschnitte der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich, vorausgesetzt, dass das Pferd bei einer linearen Exterieurbeschreibung überdurchschnittlich im Sinne des § 19 ZBO im Typ beurteilt wurde oder das Pedigree innerhalb der letzten drei Generationen mindestens 75 % Vorfahren der Rasse „American Quarter Horse“ aufweist.

Folgendes kann als Eigenleistung anerkannt werden:

- a) Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 oder
- b) Die bestandene Leistungsprüfung oder
- c) Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden oder
- d) Die züchterische Eigenleistung von mindestens fünf überdurchschnittlich beschriebenen Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten, sofern mindestens eine Performance-Leistung in den ersten drei Generationen des Pedigrees nachgewiesen werden kann oder mindestens ein direkter Nachkomme eine der unter a-c genannten Eigenleistungen vorweisen kann.

Begründung: Das Einfügen der Anhänge I bis XIV in die entsprechenden Zuchtbuchabschnitte in die Paragraphen §22, §23 und §24 dient der verbesserten Übersicht der Eintragungsvoraussetzungen und erfolgt auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

1b) Ausschluss von Doppel-Genträgern aus höheren Hengst- und Stutbüchern

Im § 22 und § 23 wird in den jeweiligen Zuchtbuchabschnitten die Formulierung „die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) sind“ durch die Formulierung „und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, MH-Gen)“ ergänzt.

Begründung: Doppel-Genträger rezessiver Erbkrankheiten geben diesen Gendefekt in jedem Fall an ihre Nachkommen weiter. Dies führt zu einer starken Verbreitung dieser Erbkrankheit im Genpool der Rassepopulation. Zudem erhöht sich das Vorkommen tatsächlich erkrankter Pferde. Der Ausschluss von Doppel-Genträgern rezessiver Erbkrankheiten aus den höheren Hengst- und Stutbüchern dient dem Tierschutz und der Einschränkung der Ausbreitung von Erbkrankheiten gemäß Tierschutzgesetz und Tierzuchtgesetz.

1c) Test von OLWS und Splashed White für Stuten und Hengste

Im § 22 und § 23 wird die Formulierung „und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, MH-Gen)“ durch die Worte „Splashed White-Gen“ und „OLWS-Gen“ ergänzt.

Begründung: Homozygote Träger des Overo- Lethal- White Gens (OWLS) und Splashed White Gens zeigen deutliche bzw. tödliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Der Test auf diese Erbkrankheiten, sowie der Ausschluss von Doppel-Genträgern aus den höheren Hengst- und Stutbüchern dienen dem Tierschutz und der Einschränkung der Ausbreitung von Erbkrankheiten gemäß Tierschutzgesetz und Tierzuchtgesetz.

1d) Erhöhung des Mindestalters für den Eintrag ins Futurity-Hengstbuch

In § 22 wird im Zuchtbuchabschnitt Futurity/Maturity Hengstbuch der Begriff „2-jährig“ durch den Begriff „3-jährig“ ersetzt.

Begründung: Durch die Heraufsetzung des Alters um ein Jahr soll eine Anpassung an ein realistisches Alter hinsichtlich eines Zuchteinsatzes erfolgen. So kann z.B. vermieden werden, dass bereits Jährlingshengste in der Zucht eingesetzt werden.

1e) Anpassung des Futurity/Maturity Hengst- und Stutbuchs an das Gewinnsummen-System der Futurity/Maturity

In § 22 wird der Zuchtbuchabschnitt „Futurity/Maturity Hengstbuch“ wie folgt neu gefasst:

„In das Futurity/Maturity-Hengstbuch werden mindestens 3-jährige Hengste ohne Eigenleistung, eingetragen,

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und
- deren Nachzucht insgesamt 10.000 € in den Regionalfuturities/maturities und der Hauptfuturity/maturity erreicht hat.“

In § 23 wird der Zuchtbuchabschnitt „Futurity/Maturity Stutbuch“ wie folgt neu gefasst:

„In das Futurity/Maturity-Stutbuch werden mindestens 3-jährige Stuten ohne Eigenleistung eingetragen.

- deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen lückenlos nachgewiesen ist und
- die keine Träger bekannter, für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich dominantem Erbgang (PSSM-Gen, ggf. HYPP-Gen) und keine Doppel-Genträger für das American Quarter Horse relevanter genetischer Erbdefekte mit nachweislich rezessivem Erbgang (GBED-Gen, HERDA-Gen, Splashed White-Gen, OLWS-Gen, MH-Gen) sind und

- deren Nachzucht insgesamt 5000 € in den Regionalfuturities/maturities und der Hauptfutures/maturity erreicht hat.“

Begründung: Hinsichtlich der Anpassung des Futurity/Maturity Hengst- und Stutbuchs an das Gewinnsummensystem der Futurity/Maturity ist zu bemerken, dass die bisherige Verwendung eines Punktesystems neben anderen Nachteilen regelmäßig mit einem nicht mehr zu vertretenden Zeitaufwand verbunden war. Die Umstellung auf ein System, das auf Gewinnsummen basierte Platzierungen berücksichtigt, ist transparenter und leichter nachvollziehbar, da auch das Gesamtprinzip der Futurity auf Gewinnsummen basiert.

1f) Eintrag ins Basisbuch und Bestimmungsbuch ohne Mindestalter

In § 22 wird der Zuchtbuchabschnitt „Bestimmungs-Hengstbuch“ wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungs-Hengstbuch

Hengste ohne Mindestalter, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrensgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).“

In § 23 wird der Zuchtbuchabschnitt „Bestimmungs-Stutbuch“ wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungs-Stutbuch

Stuten ohne Mindestalter, deren Abstammung über mindestens eine Vorfahrensgeneration nachgewiesen ist (ohne AQHA-Rechte).“

In § 23 wird der Zuchtbuchabschnitt „Basisbuch“ wie folgt neu gefasst:

„Basisbuch

Wallache und sterilisierte Stuten ohne Mindestalter, deren Abstammung über drei Vorfahrensgenerationen nachgewiesen ist.“

In der Folge wird der § 19 Abschnitt 2 wie folgt angepasst:

§19 Zuchtschauen

(2) Stutbuchaufnahme

Das Mindestalter einer Stute zur Stutbuchaufnahme beträgt, mit Ausnahme des Basis- und Bestimmungsbuches, 36 Monate. Die Selektionsentscheidung wird mündlich bekannt gegeben.“

Begründung: Der Eintrag von Hengsten und Stuten ins Bestimmungszuchtbuch ohne Mindestalter sowie von Wallachen und sterilisierten Stuten ins Basisbuch ohne Mindestalter dient der Angleichung der Eintragungsvoraussetzungen für das Basis-Hengst- und Stutbuch und die Bestimmungen des Ursprungszuchtbuchs und erfolgt auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

1g) Ersetzen der Bezeichnung "Herdbuch" durch die Bezeichnung "Zuchtbuch"

Im § 16 (5) wird im ersten und fünften Satz die Formulierung „ins jeweilige Herdbuch“ durch die Formulierung „in den jeweiligen Zuchtbuchabschnitt“ ersetzt.

Im § 19 werden unter Abschnitt 2 die Formulierungen „mit Ausnahme des Basisbuches“ durch die Formulierung „mit Ausnahme des Basis- und Bestimmungsbuches“ und unter Abschnitt 3 der Begriff „Herdbuchaufnahme“ durch den Begriff „Zuchtbuchaufnahme“ ersetzt.

Analog wird der Begriff „Herdbuch“ in §22, §23 und §24 durch den Begriff „Zuchtbuch“ ersetzt.

Begründung: Das Ersetzen der Bezeichnung "Herdbuch" durch die Bezeichnung "Zuchtbuch" dient der Korrektur und erfolgt auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

§16 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch der Rasse American Quarter Horse

(5) Pferde, die aufgrund einer verletzungsbedingten dauerhaften gesundheitlichen

Beeinträchtigung nicht in der Bewegung gezeigt werden können, können unter folgenden zwei Voraussetzungen im Exterieur beschrieben und **in den jeweiligen Zuchtbuchabschnitt II** eingetragen werden:

1. Die Vorlage eines tierärztlichen Attests zu der Feststellung, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vererblicher Natur ist.

2. Das Pferd muss unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen im Stand und im Schritt beurteilbar sein.

Dies wird ggf. durch entsprechende Kontrolluntersuchungen überprüft. Die Kosten hierfür trägt der Eigentümer.

Soll darüber hinaus ein Eintrag **in den jeweiligen Zuchtbuchabschnitt I** erfolgen, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- die Mehrzahl der Merkmale des Typs, Exterieurs, Fundaments und der Stellung müssen überdurchschnittlich beschrieben worden sein und

- das Pferd oder mindestens ein direkter Nachkomme muss Eigenleistung in Form eines Register of Merit oder einer gleichwertigen Reitleistung, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurde, vorbehaltlich deren Anerkennung durch die Zustimmung des Zuchtausschusses, oder einer erfolgreich absolvierten Leistungsprüfung vorweisen können.

§19 Zuchtschauen

(3)Zuchtbuchaufnahme

Das Mindestalter eines Wallachs / einer sterilisierten Stute zur **Zuchtbuchaufnahme** beträgt, mit Ausnahme des Basisbuches, 36 Monate. Die Selektionsentscheidung wird mündlich bekannt gegeben.

1h) Wallach-Appendix

Im §7 wird im dritten Satz die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt. Analog wird in den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuchs der DQHA der erste Satz im Abschnitt „Unterteilung des Zuchtbuches“ angepasst.

Im §24 wird folgender Zuchtbuchabschnitt ergänzt:

„Appendix

Auf Antrag werden Wallache und sterilisierte Stuten, deren Vater oder Mutter im DQHA Appendix eingetragen sind, ebenfalls im Appendix aufgenommen.

Eine Eintragung in andere Abschnitte der Hauptabteilung ist nur durch den Nachweis von Eigenleistung möglich, vorausgesetzt, dass das Pferd bei einer linearen Exterieurbeschreibung überdurchschnittlich im Sinne des §19 ZBO im Typ beurteilt wurde oder das Pedigree innerhalb der letzten drei Generationen mindestens 75 % Vorfahren der Rasse „American Quarter Horse“ aufweist.

Folgendes kann als Eigenleistung anerkannt werden:

- a) Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 oder
- b) Die bestandene Leistungsprüfung oder
- c) Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden oder
- d) Die züchterische Eigenleistung von mindestens fünf überdurchschnittlich beschriebenen Nachkommen aus drei verschiedenen Stuten, sofern mindestens eine Performance-Leistung in den ersten drei Generationen des Pedigrees nachgewiesen werden kann oder mindestens ein direkter Nachkomme eine der unter a-c genannten Eigenleistungen vorweisen kann.

Begründung: Die Einführung des Appendix für Wallache und sterilisierte Stuten soll Nachkommen von Hengsten oder Stuten aus dem DQHA Appendix eine Möglichkeit bieten ebenfalls in das Zuchtbuch der DQHA eingetragen zu werden und dient der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

§7 Unterteilung des Zuchtbuchs

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus jeweils einer Hauptabteilung für Hengste, Stuten sowie Wallachen und sterilisierten Stuten.

Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Pferde in jeweils 8 Abschnitte, getrennt nach Hengsten und Stuten sowie in 6 Abschnitte für Wallache und sterilisierte Stuten, unterteilt.

1i) Bearbeitungsgebühr bei versäumten Meldefristen

In § 14 wird die Formulierung „so kann eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben werden“ im vorletzten Satz durch die Formulierung „so wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben“ ersetzt.

Begründung: Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde wird aus der Kann-Formulierung eine Muss-Formulierung. Damit soll der Gefahr einer Ungleichbehandlung der Mitglieder begegnet werden.

§14 Mitwirkungspflicht der Züchter

Werden die o.g. Meldefristen nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, so **wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr durch die DQHA erhoben**.

Zusätzlich kann die DQHA weitere Maßnahmen zur Prüfung der Abstammung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer.

Antrag 8.1/2: Anpassung der Zuchtbuchordnung nach der Einführung der Zuchtrichterordnung

Die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA wird ab dem Zuchtjahr 2017 gemäß der Zuchtrichterordnung („Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA“) durchgeführt.

In §2 wird der zweite Satz wie folgt neu formuliert: „Die Satzung, die Zuchtbuchordnung, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) für die Rasse des „American Quarter Horse“ gemäß der Entscheidung 92/353/EWG, die DQHA Zuchtrichterordnung, sowie das Official Handbook der AQHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht.“

In § 17 wird im letzten Absatz die Formulierung „vom geschäftsführenden Vorstand der DQHA“ durch die Formulierung „gemäß den Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA“ ersetzt.

Begründung: Zur Ausbildung und Prüfung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA lagen bisher nur mündliche Regelungen vor. Die erarbeitete DQHA Zuchtrichterordnung dient der Transparenz und ermöglicht es, Zuchtrichterinnen und Zuchtrichter der DQHA zukünftig systematisch und nachvollziehbar auszubilden und zu prüfen.

§2 Rechtliche und sonstige Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. sowie das Official Handbook der American Quarter Horse Association mit Sitz in Amarillo, Texas, USA.

Die Satzung, die Zuchtbuchordnung, die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) für die Rasse des „American Quarter Horse“ gemäß der Entscheidung 92/353/EWG, die DQHA Zuchtrichterordnung, sowie das Official Handbook der

AQHA werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage der DQHA (www.dqha.de) veröffentlicht.

§17 Exterieurbeschreibung

Zuständig für die Beschreibung sind die gemäß der DQHA Zuchtrichterordnung berufenen Zuchtrichter, deren Entscheidungen von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gilt eine Person, die das zu prüfende Pferd gezüchtet hat, Eigentümer von Mutter- oder Vatertier ist oder z.B. in den letzten sechs Monaten Eigentümer, Besitzer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes war.

Die Züchter/Besitzer der vorgestellten Pferde erhalten eine Beschreibung in Form eines Ergebnisdiagrammes.

Antrag 8.1/3: Angleichung der Regelungen zur Leistungsprüfung

In den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuchs der DQHA wird im Abschnitt Merkmalsgewichtung, Ergebnisermittlung und Anerkennung der Leistungsprüfungen für Hengste und Stuten der Satz „In Analogie zu den Noten der Exterieurbeschreibung wird der gerittene Score plus 10 genommen und durch 10 geteilt um die Endnote zu erhalten“, durch folgende Formulierung ersetzt: „Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach folgender Berechnung:“. Der Satz „Die Leistungsprüfungen sind eintägige Feldprüfungen.“ wird ersatzlos gestrichen. Im Abschnitt Hengstbuch I wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Die Eigenleistung (Hengstleistungsprüfung) muss mit einem Score von 65 und besser abgeschlossen werden.“

In § 20 der Zuchtbuchordnung wird im zweiten Satz die Formulierung „als Feldprüfung an einem Sammeltermin“ durch die Formulierung „als Feld- oder Turniersportprüfung“ ersetzt. Im vierten Satz wird der Begriff „Prüfung“ durch den Begriff „Feldprüfung“ ersetzt. Im fünften Satz wird der Begriff „Leistungsprüfung“ durch den Begriff „Feldprüfung“ ersetzt. In Absatz (3) Turniersporterfolge wird der Begriff „Eigenleistungsprüfung“ im ersten Satz durch die Worte „im Feld“ ergänzt.

Begründung: Die vorgenommenen Änderungen dienen der sachlichen Klarstellung, sowie der Angleichung der Anforderungen in der DQHA Zuchtbuchordnung und den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuchs. Die Änderungen erfolgen auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde.

DQHA Zuchtbuchordnung

§20 Leistungsprüfungen

Es werden nur Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien des AQHA Official Handbook durchgeführt und beurteilt werden. Leistungsprüfungen für Stuten, Wallache und Hengste sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als **Feld- oder Turniersportprüfung** durchgeführt. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Es

steht den Teilnehmern frei, muss aber bei Anmeldung bekannt gegeben werden, ob **die Feldprüfung** unter Punkt 1.1 oder 2.1 geritten wird. **Die Feldprüfung** kann nur einmal wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung.

(3) Turniersporterfolge:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung **im Feld** gilt die Leistungsprüfung für Hengste, Wallache und Stuten auch dann als abgelegt, wenn diese Hengste, Wallache und Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

Ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423.

Auf Antrag des Pferdeeigentümers und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss können gleichwertige Reitleistungen, die in Westernreitverbänden (z.B. NRHA, NCHA, NSBA, EWU) erzielt wurden, anerkannt werden.

Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs der DQHA:

Merkmalsgewichtung, Ergebnisermittlung und Anerkennung der Leistungsprüfungen für Hengste und Stuten

Die Leistungsprüfung laut Anlage 1 wird nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 481 ff und ab dem 2. Stopp nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 463 gerichtet. Gemäß aktuellem AQHA Rule Book SHW 480 wird hier die athletische Fähigkeit des Pferdes, sowie Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen und Qualität der Gänge bewertet (AQHA Rule Book SHW 461).

Die Leistungsprüfung laut Anlage 2 wird nach aktuellem AQHA Rule Book SHW 463 gerichtet und bewertet den Ausdruck, Manier, Annehmen der Reiterhilfen, sowie die Qualität der Gänge gemäß SHW 461.

Jedes Pferd beginnt die Prüfung mit einem Score von 70 Punkten. Die Leistung des Pferdes wird von 0 – unendlich bewertet, wobei 70 einer guten Leistung entspricht. Für die einzelnen Manöver werden Punkte hinzugezählt oder abgezogen.

Grundlage für Punkte und Strafpunkte:

- 1 1/2	extrem schlecht	1/2	gut
- 1	sehr schlecht	1	sehr gut
-1/2	Schlecht	1 1/2	exzellent
0	Korrekt		

Die Prüfung gilt bei einem Score von 65 als bestanden. **Die Ermittlung der Endnote erfolgt nach folgender Berechnung**

$$\text{Endnote der LP} = \frac{\text{Score der LP+10}}{10}$$

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse.

Vergleichbare Bewertungsskalen oder Bewertungskriterien sind möglich.

Es werden nur (Zucht-) Leistungsprüfungen anerkannt, die nach den Richtlinien der des AQHA Rule Books durchgeführt und beurteilt werden.

Hengstbuch I

Im Hengstbuch I werden mindestens 3-jährige Hengste mit überdurchschnittlicher Exterieurbeschreibung, nachgewiesener Abstammung über drei Vorfahrgenerationen, Eigenleistung, sowie tierärztlicher Zuchttauglichkeitsbescheinigung eingetragen.

Die Eigenleistung (Hengstleistungsprüfung) muss mit einem Score von 65 und besser abgeschlossen werden.

Antrag 8.1/4: Berücksichtigung der Wallachaktionen

In § 19 wird die Auflistung im dritten Satz um das Wort „Wallach-“, ergänzt. Der vierte und fünfte Satz wird wie folgt neu gefasst: „Auf DQHA Zuchtschauen werden die Pferde von zwei (Fohlen- und Stutenschauen) bzw. fünf (Körung) Zuchtrichtern der DQHA bewertet. Auf Hofterminen und bei Wallachaktionen können die Pferde zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet werden.“

Begründung: Die lineare Beschreibung von Wallachen ist ein wichtiger Bestandteil für die Zuchtwertschätzung der verwandten Tiere. Sie wurde erst kürzlich eingeführt und betrifft einen verhältnismäßig großen Pferdebestand. Um die lineare Beschreibung von Wallachen organisatorisch bestmöglich garantieren zu können, wurde diese mit der Bewertung von Stuten, Fohlen und Jährlingen gleichgestellt. Dies soll auch in der Zuchtbuchordnung festgehalten werden.

Darüber hinaus soll die Bewertung von Wallachen durch nur einen Zuchtrichter auch auf Wallachaktionen ermöglicht werden, um diese flächendeckend anbieten zu können.

§19 Zuchtschauen

Zur Aufnahme in die Zuchtbücher werden durch den Zuchtverband die Exterieur- und Bewegungsmerkmale nach §17 erfasst. Hierfür führt der Verband Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten- & Fohlenschauen) durch. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch-, Fohlen-, **Wallach-** und Jährlingeintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Auf DQHA Zuchtschauen werden die Pferde von zwei (Fohlen- und Stutenschauen) bzw. fünf (Körung) DQHA-anerkannten Zuchtrichtern bewertet. Auf Hofterminen und Wallachaktionen können die Pferde zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet werden. Die Körung von Hengsten auf Hofterminen ist nicht möglich.

Antrag 8.1/5: Reform der Verbandsprämien

In § 25 Verbandseigene Leistungsstufen werden folgende Leistungsstufen für Hengste ergänzt:

Leistungszuchthengst

Das Prädikat „Leistungszuchthengst“ wird auf Antrag an linear beschriebene Hengste vergeben, die gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben.

Leistungssporthengst

Das Prädikat „Leistungssporthengst“ wird auf Antrag an linear beschriebene Hengste vergeben, die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Premiumhengst

Das Prädikat „Premiumhengst“ wird auf Antrag an Hengste vergeben, die mit ihrer linearen Beschreibung die Voraussetzungen für das Prädikat „Elitehengst“ erfüllen und die DQHA Leistungsprüfung bestanden haben.

Supremehengst

Das Prädikat „Supremehengst“ wird auf Antrag an Elitehengste vergeben, die gleichzeitig Leistungszucht- und Leistungssporthengste sind.

In §25 Verbandseigene Leistungsstufen werden die Leistungsstufen „Leistungssportstute“ und „Supremestute“ für Stuten wie folgt neu eingeführt. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Prädikate „Leistungszuchtstute“ und „Premiumstute“ werden wie folgt neu formuliert:

Leistungszuchtstute

Das Prädikat „Leistungszuchtstute“ wird auf Antrag an linear beschriebene Stuten vergeben, die gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben.

Leistungssportstute

Das Prädikat „Leistungssportstute“ wird auf Antrag an linear beschriebene Stuten vergeben, die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Premiumstute

Das Prädikat „Premiumstute“ wird auf Antrag an Elitestutenanwärterinnen vergeben, die gleichzeitig Leistungszuchtstuten sind.

Supremestute

Das Prädikat „Supremestute“ wird auf Antrag an Elitestuten vergeben, die

- mit ihrer linearen Beschreibung die Voraussetzungen für das Prädikat „Elitestute“ erreicht haben
- gleichzeitig Leistungszucht- und Leistungssportstuten sind.

In §25 Verbandseigene Leistungsstufen werden folgende Leistungsstufen für Wallache/sterilisierte Stuten neu eingeführt:

Elitepferd

Das Prädikat „Elitepferd“ wird auf Antrag an Wallache/sterilisierte Stuten des Zuchbuches I oder des Superior-Zuchtbuches vergeben, die auf einer Zuchtschau der DQHA überdurchschnittlich beschrieben wurden.

Leistungspferd

Das Prädikat „Leistungspferd“ wird auf Antrag an linear beschriebene Wallache/sterilisierte Stuten vergeben, die gemäß § 20 ZBO die Leistungsprüfung bestanden haben.

Leistungssportpferd

Das Prädikat „Leistungssportpferd“ wird auf Antrag an linear beschriebene Wallache/sterilisierte Stuten vergeben, die ein Register of Merit (ROM) in den Performance-/Reitklassen, exklusive Showmanship at Halter, der AQHA gemäß AQHA Official Handbook Nr. 423 aufweisen können.

Durch Beschluss des Zuchtausschusses der DQHA können auch adäquate Leistungen aus Reitverbänden (z.B. NCHA, NRHA, NSBA, EWU) anerkannt werden.

Premiumpferd

Das Prädikat „Premiumpferd“ wird auf Antrag an Wallache/sterilisierte Stuten vergeben, die mit ihrer linearen Beschreibung die Voraussetzungen für das Prädikat „Elitepferd“ erfüllen und die DQHA Leistungsprüfung bestanden haben.

Supremepferd

Das Prädikat „Supremepferd“ wird auf Antrag an Elitepferde vergeben, die gleichzeitig Leistungspferde und Leistungssportpferde sind.

Begründung: Mit diesem Antrag soll das Verbandsprämien-System der DQHA den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Züchter angepasst werden. Zudem soll ein Anreiz geschaffen werden, dass die Pferde im Sport sowie über die Züchtervereinigung leistungsgeprüft werden und diese Informationen der Züchtervereinigung für eine optimale Zuchtwertschätzung zur Verfügung stehen. Die lineare Beschreibung und die Leistungsprüfung

von Wallachen ist ein wichtiger Bestandteil für die Zuchtwertschätzung der verwandten Tiere. Dem soll mit der Einführung von verbandseigenen Leistungsstufen für Wallache Rechnung getragen werden.

Die Details dieser Anträge wurden von der Zuchtleiterin Sandra Kuhnke anhand einer Präsentation erläutert. Besonders der Antrag 8.1c), Tests von OWLS und Splashed White für Stuten und Hengste und der Antrag 8.1e) zur Anpassung des Gewinnsummen Systems in das Futurity/Maturity Buch wurde diskutiert.

Abstimmung über Anträge 8.1/1-5 und 9.1/1: 56 Stimmberechtigte – ja 50, nein 4, Enthaltungen 2 – hier wurden die Züchter nicht überstimmt
Beschluss: Anträge angenommen!

8.2 Anträge 6 - 10 zum Vorstand und zur Mitgliederversammlung

vom 18.12.2016

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

Antrag 8.2/6 a und b

a) §10 Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand (10.1.1.)

Auflösung des Vorstandspostens International Director

Damit auch:

b) §16.7. „Wahl des International Directors für drei Jahre. „

Streichen

Begründung: Der Posten „DQHA International Director“ ist zu einem Zeitpunkt entstanden, als das deutsche AQHA Affiliate lediglich einen Sitz innerhalb eines AQHA Ausschusses hatte (AQHA International Board). Seit einigen Jahren hat Deutschland fünf Sitze in den AQHA-Ausschüssen, der Sitz im International Board kann jährlich neu besetzt werden und muss der AQHA lediglich kurz vor der AQHA Convention namentlich genannt werden. Zwei der fünf AQHA Directors sind an Personen gebunden (Past President, Director At Large), während zwei AQHA Directors derzeit vom Vorstand direkt benannt werden. Damit ist die Definition eines DQHA-Vorstandspostens als Vertreter bei der AQHA obsolet geworden.

Abstimmung: 48 Stimmberechtigte – 8 ja, 37 nein, 3 Enthaltungen

Beschluss: Antrag abgelehnt!

Antrag 8.2/7

§15 Mitgliederversammlung, §15.3 Streichen des fett gedruckten Passus
„Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen **und zwar möglichst vier Wochen nach Abschluss der AQHA Convention.**“

Begründung: Durch die Zusammenfassung von Convention, Ball und Mitgliederversammlung der DQHA im Januar/ Februar eines Jahres, während die AQHA Convention im März stattfindet, ist dieser Passus obsolet geworden.

Abstimmung: 48 Stimmberechtigte – einstimmig bei einer Enthaltung

Beschluss: Antrag angenommen!

Antrag 8.2/8

§15.13 „In züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden.“

Ergänzung:

„Zur Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder mit bei der DQHA eingetragenen Zuchttieren (=Züchter) einer Mitgliederversammlung legt die DQHA eine aktuelle Züchterliste aus, um die stimmberechtigten Züchter dieser Mitgliederversammlung zu benennen.“

Begründung: Diese Ergänzung dient der Sicherstellung der züchterischen Interessen von Mitgliederentscheidungen im Sinne der DQHA-Satzung.

Uwe Stedronsky erläuterte, dass wir diese Aufgabenstellung durch unsere aufsichtsführende Behörde haben und wir bereits bei den letzten Mitgliederversammlungen unser Augenmerk darauf gerichtet haben. Nicht dass wir eine Abstimmung getrennt nach Züchter und DQHA Mitgliedern gemacht haben, sondern indem wir geprüft haben ob die Abstimmungen so klar waren, dass wir sicher sein konnten, dass die Züchter nicht überstimmt wurden.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 8.2/9

§10.2 „werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren (..) gewählt“

Ergänzung: Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Schatzmeister und Futurity Beauftragte werden in abweichenden, rollierenden Jahreszyklen auf die Dauer von drei Jahren gewählt(...).

Begründung: Die vier direkt von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandspositionen werden jährlich wechselnd und rollierend gewählt, um innerhalb des Vorstandes die Arbeit zu verstetigen und eine höhere Kontinuität zu gewährleisten (Staffellauf). Dazu werden 2018 alle Positionen neu gewählt und zunächst ein Amt für ein Jahr, ein weiteres für zwei etc. gewählt und im nächsten regulären Wahlturnus dann für drei Jahre. Dieses wird in anderen Verbänden erfolgreich praktiziert.

Antrag zurückgezogen!

*Meinungsbild: Stimmberechtigte 40 - 8 ja , 19 nein, 13 Enthaltungen
US informiert, dass im Entwurf der neuen DQHA Satzung die Umsetzung eines rollierenden Wahlsystems vorgesehen ist.*

Antrag 8.2/10

§12 Ausschüsse

§12.4. Der Sportausschuss und der Jugendausschuss wählen je einen Obmann und stellen Einvernehmen her, welcher der beiden Obmänner dem geschäftsführenden Vorstand und welcher dem erweiterten Vorstand **im jährlichen Wechsel** angehören soll.

Begründung: Damit wird eine gleichmäßige Partizipation aller Ausschüsse in den Vorstandsgremien gewährleistet.

Antrag zurückgezogen!

8.3 Antrag 11 zur Einladung und Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung

Antrag 8.3/11

vom 14.12.2016

Antragsteller: Uwe Stedronsky (2. Vorsitzender), Angela Baar (Geschäftsstelle)

§15.5 und § 15.12 werden wie folgt ergänzt/geändert:

Alt:

§15.5. Die Mitgliederversammlung ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung

veröffentlicht. Ankündigung und Einladung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden und werden im Vereinsblatt, auf der DQHA Webseite oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben.

Neu:

§15.5. Die Mitgliederversammlung ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Ankündigung und Einladung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden und werden im Vereinsblatt **und** auf der DQHA Webseite, oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder bekannt gegeben.

Alt:

§15.12. Dem für die Anerkennung der Zuchtvereinigung zuständigen Ministerium ist jeweils ein Protokollexemplar vorzulegen. Das Protokoll wird im Vereinsblatt veröffentlicht.

Neu:

§15.12. Dem für die Anerkennung der Zuchtvereinigung zuständigen Ministerium ist jeweils ein Protokollexemplar vorzulegen. Das Protokoll wird im Vereinsblatt **und auf der DQHA Webseite** veröffentlicht.

Begründung:

Diese Formulierungen wurden bereits im §16.10 so formuliert und dienen der umfassenderen Information der Mitglieder.

§16.10. Die räumliche Verlegung der Geschäftsstelle der DQHA von mehr als 30 Kilometer muss von der Mitgliedschaft mehrheitlich beschlossen werden. Der Antrag auf Verlegung der Geschäftsstelle der DQHA muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Vereinsblatt und auf der DQHA Webseite veröffentlicht werden.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: **Antrag angenommen!**

9. Sonstige Anträge

Bereich Zucht

9.1 Einführung einer Zuchtrichterordnung der DQHA (Anlage 1)

vom 13.12.2016

Antragsteller: Sandra Kuhnke (Zuchtleitung), Markus Rensing (Zuchtobmann)

Antrag 9.1/1

Es wird beantragt die als Anlage beigefügten Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA (Zuchtrichterordnung) einzuführen.

Begründung: Bislang wurden die Zuchtrichterinnen und Zuchtrichter der DQHA nach mündlich überlieferten Regelungen aus- und weitergebildet. Diese Regelungen sollen nun schriftlich fixiert werden, um das System transparent darstellen zu können und den Zuchtrichteranwärterinnen und Zuchtrichteranwärtern der DQHA ein klares Regelwerk zur Orientierung zu geben.

Abstimmung: siehe Abstimmung Anträge 8.1/1-5, wurde hier mit abgestimmt

Beschluss: **Antrag angenommen!**

9.2 Anträge 2 – 10 zur Anpassung der DQHA Zuchtschauen

vom 12.01.2017

Antragstellerin: Sandra Görtz

Antrag 9.2/2

Jeder Zuchtrichter darf je Jahr nur bis zu 3 Fohlenschauen richten.

Begründung: Um das breit gestreute Fachwissen aller Zuchtrichter ausnützen zu können und eine Neutralität beim Einsatz der Zuchtrichter zu gewähren ist der Einsatz aller Zuchtrichter gewünscht. So können wir zudem sicherstellen, dass nicht Einzelmeinungen zu dominierenden Bewertungen führen.

Information der Zuchtleitung: Markus Rensing und Sandra Kuhnke erläuterten, dass dies mit dem aktuellen Zuchtrichterpool (7 aktive Zuchtrichter) nicht durchführbar ist. Es müssten über die Hälfte aller Termine gestrichen werden und ein annähernd flächendeckendes Angebot von Zuchtschauterminen ist nicht möglich.

Auf Nachfrage erläuterten Markus Rensing und Uwe Stedronsky, dass der Richterpool in der Vergangenheit bis zu 10 aktive Zuchtrichter umfasst hat. In der Vergangenheit sind jedoch einige Zuchtrichter aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen ausgeschieden und stehen nicht mehr zur Verfügung.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.2/3

Die Fohlen aus der Zucht / im Besitz aktiver Zuchtrichter dürfen nicht in die Höveler Wertung aufgenommen werden.

Begründung: Schutz der aktiven Zuchtrichter vor Vorwürfen der Voreingenommenheit und Einflussnahme.

Information der Zuchtleitung: Es wurde zu bedenken gegeben, dass diese Benachteiligung der Zuchtrichter in der eigenen Zuchtarbeit zu Rücktritten und Schwierigkeiten mit der Rekrutierung neuer Zuchtrichter führen wird. Neben der Vorbildfunktion die Verbands-offizielle mit der Beschickung von Zuchtschauen ausüben, erlaubt die Beschreibung auf öffentlichen Terminen die größtmögliche Transparenz und wirkt Vorurteilen entgegen.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.2/4

Die Pferde aus der Zucht und im Besitz aktiver Zuchtrichter sollen von verbandsunabhängigen Zuchtrichtern gerichtet werden. Wie z.B. Zuchtleiter anderer Verbände (APHA, ApHCG, FN).

Begründung: Erweiterung von Antrag 2, damit keine Schlechterstellung der Zucht aktiver Zuchtrichter.

Information der Zuchtleitung: Der Grundstein für die Bildung eines gemeinsamen Richterpools wurde in der Zuchtrichterordnung bereits gelegt. Aufgrund der geringeren Anzahl anerkannter Zuchtrichter, auch bei anderen Westernzuchtverbänden, ist dies aktuell schwer umsetzbar. Darüber hinaus sind Zuchtrichter aus Fremdverbänden und –organisationen aktuell nicht für das lineare Beschreibungssystem der DQHA geschult. Die lineare Beschreibung einiger Warmblutverbände weist im Aufbau und in der Umsetzung erhebliche Unterschiede auf. Grundsätzlich müssen sich alle Zuchtrichter an dem in der ZBO festgelegten Zuchtziel orientieren, um die Vergleichbarkeit der Bewertungen zu ermöglichen. Der Einsatz von Zuchtrichtern fremder Zuchtverbände und Organisationen hat aufgrund mangelnder

Rassekenntnisse in der Vergangenheit schon bei anderen Zuchtverbänden zu großen Diskrepanzen geführt.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.2/5

Die Ausbildung der Zuchtrichter ebenso wie die jährlichen Auffrischkurse erfolgen durch einen verbandsunabhängigen Fachmann (z.B. Dr. Gerd Heuschmann).

Begründung: Die Ausbildung durch einen neutralen Fachmann soll verhindern, dass der DQHA und ihren Zuchtrichtern die Unabhängigkeit und Neutralität abgesprochen wird. Die Unmutsbekundungen der vergangenen Jahre in persönlichen Gesprächen und auf verschiedenen Medien spiegeln ganz deutlich die Meinung der Mitglieder und potenziellen Vorsteller wieder.

Information der Zuchtleitung: Die Aus- und Weiterbildung der Zuchtrichter wird in der Zuchtrichterordnung geregelt. Die Einbindung von Fachreferenten in die Aus- und Weiterbildung ist bereits geübte Praxis– ebenso wie die Einbindung eines Gastrichters in die Körkommission. Die komplette Auslagerung der Ausbildung an verbandsfremde Personen hat Probleme bezüglich der Einhaltung des Zuchtziels, der Vergleichbarkeit der Beurteilungen, sowie der Aussagekraft der Zuchtwertschätzung zufolge.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.2/6

Die Vorstellung von Fohlen / Pferde aus der Zucht und im Besitz von aktiven Zuchtrichtern auf dem Bundes-Championat erfolgt nicht.

Begründung: Neutralität der Richterkollegen in der Außendarstellung wahren.

Information der Zuchtleitung: Analog zu Antrag 9.2/3 wurde zu bedenken gegeben, dass diese Benachteiligung der Zuchtrichter in der eigenen Zuchtarbeit zu Rückritten und Schwierigkeiten mit der Rekrutierung neuer Zuchtrichter führen wird. Darüber hinaus ist dies eine Diskriminierung der qualifizierten Pferde.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.2/7

Angehörige von aktiven Zuchtrichtern dürfen Pferde nicht auf Zuchtschauen vorstellen, die von ihren Angehörigen gerichtet werden.

Begründung: Auf dem Fohlen-Championat in Aachen hat Angelina Simon ein Pferd aus dem Hengst ihrer Eltern vorgestellt, während Kirsten Bär Richterin war. Auch hier ist die Außenwirkung zu beachten.

Sandra Görtz korrigiert diese Information. Das vorgestellte Pferd war ein Kundenpferd mit anderer Abstammung. Es besteht kein Bezug zu dem genannten Beispiel.

Information der Zuchtleitung: §17 der ZBO regelt bereits die Befangenheit von Zuchtrichtern. Diese Vorgaben wurden eingehalten. Das vorgestellte Fohlen wurde seiner Qualität entsprechend rangiert. Aufgrund der Sensibilität des Themas sollen ähnlich gelagerte Fälle zukünftig stärker geprüft und vermieden werden. Markus Rensing verweist auf die schon bestehende Regelung im klar definierten und umfangreichen Befangenheitsparagrafen in der ZBO. Mit Blick auf das in der Antragstellung angeführte Beispiel sagt er zu, künftig noch konsequenter in der Handhabung mit diesem hoch sensiblen Thema umzugehen. Für weitergehende Regelungen sieht er keine Notwendigkeit, weil sich sonst der Richterpool noch weiter einengen würde. Dennoch erklärt sich Frau Annette Abeler bereit, einige Nachformulierungen als Vorschlag auszuarbeiten.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.2/8

Jegliche Regeländerungen bezüglich der Zuchtschauen, der Bewertungsmerkmale, der Gewichtung der Bewertungsmerkmale etc. bedürfen der sofortigen, schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder der DQHA, sowohl auf der Webseite als auch in der Verbandszeitung.

Begründung: Mangelhafter Informationsfluss Richtung Mitglieder in der Vergangenheit.

Information der Zuchtleitung: Herausgegebene Informationen haben in der Vergangenheit offensichtlich nicht alle Mitglieder gleichermaßen erreicht, auch wenn sie teilweise über die Mitgliederversammlung abgestimmt wurden. Es soll zukünftig noch zeitnahe und umfangreicher informiert werden.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: Antrag angenommen!

Antrag 9.2/9

Schriftliche Offenlegung der Bewertungsmerkmale und Merkmalgewichtungen auf der DQHA Webseite und dem Verbandsjournal.

Begründung: Mangelhafter Informationsfluss Richtung Mitglieder in der Vergangenheit.

Der Versammlungsleiter lies darüber abstimmen, ob der Antrag 9.3/11 hier mit abgestimmt werden kann.

Abstimmung: einstimmig

Beschluss: Die Anträge 9.2/9 und 9.3/11 werden zusammen abgestimmt

Information der Zuchtleitung: Gemäß § 19 ZBO kann die Gewichtung in der DQHA Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung mit der Zuchtleitung eingesehen werden. Das von der DQHA aufwändig erstellte System soll nicht schriftlich veröffentlicht werden, um der unautorisierten Nutzung durch Dritte vorzubeugen. Das System soll interessierten Verbänden nach Absprache lizenziert zur Verfügung gestellt werden. Durch die damit verbundenen Gebühren soll der Aufbau der Zuchtwertschätzung mit finanziert und die ansonsten notwendige Erhöhung der Gebühren im Zuchtbereich vermieden werden.

Abstimmung: Stimmberechtigte 37 - 28 ja, 4 nein, 5 Enthaltungen – die Züchter wurden nicht überstimmt

Beschluss: Antrag abgelehnt!

Antrag 9.2/10

Veröffentlichung der Kriterien zur Erlangung einer Zuchtrichter-Befähigung und -Tätigkeit.

Begründung: Schaffung von Transparenz für die Mitglieder und Interessierten. In der Vergangenheit wurden mehrteilige Schulungseinheiten mit Prüfung und Re-Prüfung veranstaltet, ohne dass den Teilnehmer eine erkennbare Kriteriengrundlage zur Erlangung mitgeteilt oder eingesehen haben.

Information der Zuchtleitung: Es wurde bereits mit Antrag 9.1 eine Zuchtrichterordnung beschlossen, in der diese Punkte geregelt werden.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.3/11

Abstimmung zur Offenlegung der Gewichtung und Multiplikatoren der Kriterien der linearen Beschreibung

vom 16.12.2016

Antragstellerin: Cosima Bergauer

Offenlegung und Veröffentlichung der einzelnen Multiplikatoren und Gewichtungen , welche im System der linearen Beschreibung hinter den einzelnen Merkmalen und Kriterien hinterlegt sind und zwar der Punkte für die Ausprägungsformen in den Einzelmerkmalen und die Faktoren für die Relevanz der Einzelmerkmale

Begründung:

Die lineare Beschreibung wird als System der maximalen Transparenz erklärt (siehe Homepage DQHA).

Eine Transparenz kann jedoch nur vorhanden sein, wenn man nachvollziehen kann, WIE die jeweiligen Prozentzahlen zustande kommen und mit welchen Gewichtungsformeln sich diese berechnen. Desweiteren sollte es jedem Besitzer eines vorgestellten Pferdes möglich sein nachzurechnen, denn jedes System könnte auch mal einen Fehler machen.

Wie auf der Homepage der DQHA beschrieben, wurde die lineare Beschreibung , wie sie jetzt in der Praxis verwendet wird von einem Arbeitskreis erarbeitet, somit sind die Gewichtungen und Berechnungsgrundlagen ja bekannt und müssten nur noch veröffentlicht werden. Jeder Scoresheet ist heutzutage einsehbar und nachvollziehbar, daher halte ich es für durchaus legitim auch die Bewertung genaugenommen die Berechnung derer vollständig nachvollziehen zu können.

Aus diesen genannten Gründen beantrage ich, die Gewichtungen und Multiplikatoren der linearen Beschreibung verständlich und nachvollziehbar im Zuchtbuch mit aufzunehmen und auf der Homepage unter der linearen Beschreibung mit zu erklären.

Siehe Antrag 9.2/9. Beide Anträge wurden zusammen abgestimmt

Beschluss: Antrag abgelehnt

Bereich SSA - Futurity/Maturity

9.4 Anträge 12 - 14 zur Änderung des SSA/Futurity/Maturity/Regionenfuturity/-maturity Regelwerkes

vom 18.12.2016

Antragstellerin: Antonia Kurzrock

Antrag 9.4/12 und Antrag 9.4/13

In Abschnitt I, § 7, Abs. 2 erhält der Buchstabe g) folgende Fassung:

Ab dem Fohlenjahrgang 2013 bis Fohlenjahrgang 2018 müssen die American Quarter Horses in Europa geboren sein. Ab dem Fohlenjahrgang 2019 dürfen American Quarter Horses unabhängig vom Geburtsland nominiert werden. Ist das Fohlen außerhalb von Europa geboren, muss die Einfuhr des Pferdes vor dem achtzehnten Lebensmonat erfolgt sein. Der Zeitpunkt der Einfuhr ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Importunterlagen) zu belegen.

Als Folge wird in Abschnitt I, § 7, Abs. 6 zu den bisherigen Nominierungsgebühren folgende Nominierungsgebühr angefügt:

für außerhalb Europas geborene und bis zum achtzehnten Lebensmonat nach Europa importierte Pferde : 1000 Euro

Begründung :

Immer mehr amerikanische Hengsthalter stellen das Futurityprogramm der DQHA in Frage, da die Kosten für die Herstellung von Gefriersamen & Versand nach Europa die Einnahmen durch Decktaxen in Europa bei weitem übersteigen. Die europäische Zucht läuft dadurch große Gefahr ihren Gen-Pool deutlich zu verkleinern und einzuschränken. Desweiteren sind es zu einem hohen Prozentsatz US-Hengste, die das Futurityprogramm durch hohe Versteigerungssummen mit am Leben erhalten und fördern. Mit dieser Regelung verschafft man zum einen dem DQHA Futurityprogramm mehr Einnahmen, mehr teilnehmende Pferde und macht das Programm dadurch auch für amerikanische Hengsthalter wieder attraktiver.

Abstimmung: Stimmberechtigte 35 – 31 nein, 4 Enthaltungen – die Züchter wurden nicht überstimmt

Beschluss: **Antrag abgelehnt!**

Antrag 9.4/14

In Abschnitt I, § 4, Absatz 4 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt zusammengefasst.

(4) Bis zum 31.12. des Deckjahres können Hengste durch Einzahlung der 1,5 fachen Nomination Fee nachgemeldet werden. In diesem Fall ist kein Nachkauf möglich.

Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu 7 bis 9.

Begründung :

Mit der Reduzierung der nachträglichen Einzahlungsgebühr auf das max. 1,5 fache der Decktaxe schafft man mehr Attraktivität für Hengst-/Stutenbesitzer auch noch bis zum 31.12. eines Deckjahres einzuzahlen und somit das DQHA Futurityprogramm zu unterstützen.

Abstimmung: Stimmberechtigte 35 - 1 ja, 16 Enthaltungen, 18 nein – die Züchter wurden nicht überstimmt

Beschluss: **Antrag abgelehnt!**

9.5 Anträge 15 - 17 zur Änderung des SSA/Futurity/Maturity/Regionenfuturity/-maturity Regelwerkes

vom 18.12.2016

Antragstellerin: *Ria Vikum Weitz*

Antrag 9.5/15

Der Versammlungsleiter lies darüber abstimmen, den Antrag 9.6/18 hier mit abzustimmen

Abstimmung: einstimmig

Die Klasse "Futurity Trail in Hand" -> soll in die Klassen "Futurity Trail in Hand 2 year old" und "Futurity Trail in Hand 3 year old" unterteilt werden.

Begründung:

- mehr Gerechtigkeit der jungen 2-jährigen gegenüber den bereits erfahreneren 3-jährigen Pferden
- bessere Verteilung der Preisgelder
- die Klasse ist unüberschaubar groß

Abstimmung: Stimmberechtigt 35 – 23 ja, 6 nein, 6 Enthaltungen – die Züchter wurden nicht überstimmt

Ab 2017 wird die Klasse in 2 Year Old und 3 Year Old geteilt.

Beschluss: **Antrag angenommen!**

Antrag 9.5/16

Antrag 9.5/16 und 9.5/17 werden zusammen abgestimmt.

Ergänzung: Der Helfer muss mindestens mit Hut, Jeans und Hemd ausgestattet sein (Showoutfit).

Abstimmung: einstimmig bis auf 1 Enthaltung – die Züchter wurden nicht überstimmt

Beschluss: **Antrag angenommen!**

In der Klasse "Futurity Longe Line 2 year old" soll jeder Vorsteller zwei Pferde vorstellen dürfen, wobei er selbst beide Prüfungsteile mit dem Pferd absolvieren muss und das weitere Pferd durch einen Helfer gehalten wird.

Begründung:

Vorsteller haben die Möglichkeit zwei Pferde zu showen (mehr Starter)

Antrag 9.5/17

Antrag 9.5/16 und 9.5/17 werden zusammen abgestimmt.

In der Klasse "Futurity Longe Line 3 year old" soll jeder Vorsteller zwei Pferde vorstellen können, wobei er selbst beide Prüfungsteile mit dem Pferd absolvieren muss und das weitere Pferd durch einen Helfer gehalten wird.

Begründung:

Vorsteller haben die Möglichkeit 2 Pferde zu showen (mehr Starter)

Abstimmung: 5 nein, Rest ja – die Züchter wurden nicht überstimmt
Beschluss: Antrag angenommen!

9.6 Anträge 18 - 20 zur Änderung des SSA/Futurity/Maturity/Regionenfuturity/-maturity Regelwerkes

vom 12.01.2017

Antragstellerin: Sandra Görtz

Antrag 9.6/18

Wurde zusammen mit Antrag 9.5/15 abgestimmt.

Trennung des „In Hand Trail“ in 2YO und 3YO

Begründung: Bei über 50 Teilnehmern kann so altersgerechter differenziert werden.

Beschluss: Antrag angenommen!

Antrag 9.6/19

DQHA Leading Breeder/Dam /Sire kann nur werden, wer mindestens drei Futurity/Maturity-Pferde in der Wertung hat

Begründung: Zusätzliches Qualitätskriterium zu den Gewinngeldern.

Antrag zurückgezogen!

Antrag 9.6/20

Zur Wertung des/der DQHA Leading Breeder/Sire /Dam wird der Mittelwert der Gewinnsummen aller Pferde herangezogen.

Begründung: Dann bekommt man eine durchschnittliche Gewinnsumme je Pferd und somit einen objektiveren Einblick über die Zuchterfolge des/der Leading Breeders /Dam/Sires.

Antrag zurückgezogen!

9.7 Antrag 21 zur Änderung des

SSA/Futurity/Maturity/Regionenfuturity/-maturity Regelwerkes

vom 15.01.2016

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

Umstellung des SSA-Zahlmodus für Hengste von Fixbetrag auf Anzahl Stuten auf dem SBR

Begründung: Der derzeitige Einzahlmodus für Hengste orientiert sich an einem Marketingmerkmal, der Decktaxe des Hengstes. Die Einnahmen auf Hengsthalterseite sind aber durchaus volatil, was nicht zwangsläufig in der Decktaxe reflektiert. Damit erhöht sich der Aufwand für die Hengsthalter in schlechteren Zeiten überdurchschnittlich. Um das DQHA Futurityprogramm wieder für mehr Hengstbesitzer attraktiver zu machen und eine breitere Basis zu repräsentieren, beantrage ich, dass der Einzahlmodus für Hengsthalter geändert wird (vgl. dazu Einzahlmodus NSBA Germany Futurity).

Dadurch werden die SSA-Belastungen nach der Tragfähigkeit verteilt, die Attraktivität für „kleinere“ Hengste erhöht und die Reichweite der DQHA SSA insgesamt erweitert. Details u.a. zu Grundbetrag und Staffelung werden vom Futurity Beauftragten ausgearbeitet, der als Fachmann eine seriöse Kalkulation gewährleisten kann.

Bsp.:

Hengstwerbung (oben) /

Anzahl Nachkommen (unten)

ZU TOP KONDITIONEN
DECKTAXE
2017
1.500 €

50%
25% Frühbucherrabatt bis 31.03.17 und
25% auf die ersten 25 Stuten 2017
750 €

Sire All Foals for 2005 Crop Year	10
Sire All Foals for 2006 Crop Year	1
Sire All Foals for 2007 Crop Year	18
Sire All Foals for 2008 Crop Year	9
Sire All Foals for 2009 Crop Year	17
Sire All Foals for 2010 Crop Year	20
Sire All Foals for 2011 Crop Year	14
Sire All Foals for 2012 Crop Year	15
Sire All Foals for 2013 Crop Year	6
Sire All Foals for 2014 Crop Year	2
Sire All Foals for 2015 Crop Year	5
Sire All Foals for 2016 Crop Year	3

Antrag zurückgezogen!

9.8 Antrag 22 zur Änderung des

SSA/Futurity/Maturity/Regionenfuturity/-maturity Regelwerkes

vom 29.12.2016

Antragsteller: Hubertus Jagfeld

Ich stelle den Antrag, dass in den Maturity Klassen auf der Q mehr Geld ausgeschüttet wird als in den Futurity Performance Klassen.

(Eine Umverteilung der Gewinnelder)

Antrag

In den Maturity Klassen sollen höhere Gewinnelder ausgeschüttet werden, als in den Futurity Klassen. Zusätzlich soll den Maturity Klassen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden

Begründung: In meinen Augen ist es wichtig für die Zucht und den späteren Verkauf unserer in Europa gezogenen Pferde einen besseren Werterhalt zu bekommen. Es kann nicht sein, dass Kunden nur nach jungen Pferden fragen, welche Futurity startberechtigt sind und das die Maturity nicht mehr so bedeutend ist wie die Futurity. Wir können dieses nur ändern wenn wir der Maturity mehr Aufmerksamkeit schenken und diese Pferde durch höhere Gewinnelder belohnen. Dieses Prinzip hat man vor vielen Jahren auch im Warmblutspport erfolgreich durchgesetzt. Man würde den Druck der auf junge Pferde ausgeübt wird reduzieren. Man hat

mehr Zeit um sich pferdegerecht auf die Matrurity zu konzentrieren und die Gesunderhaltung unserer Pferde ist weit höher!

Man sieht deutlich in unserem Sport dass Junior Klassen startermäßig größer besetzt sind als Senior Klassen, besonders in den Klassen Pleasure und Hunter under Saddle. Ebenso ist es ein größerer Anreiz auch ältere Pferde besser vermarkten zu können.

Abstimmung: einstimmig ja mit 2 Enthaltungen
Beschluss: Antrag angenommen!

9.9 Anträge 23 - 28 zur Änderung des SSA/Futurity/Maturity/Regionenfuturity/-maturity Regelwerkes

vom 10.01.2017

Antragsteller: Klaus Wichtmann (Futurity Beauftragter) Markus Rensing (Zuchtobmann) und Yvonne Rützel (Geschäftsstelle)

Der Versammlungsleiter fragte ob die Anträge 23-28 zusammen abgestimmt werden können.

Abstimmung: einstimmig ja mit 1 Enthaltung
Beschluss: Die Anträge 9.9. 23 – 28 können zusammen abgestimmt werden.

Zur besseren Lesbarkeit sind die aktuellen Formulierungen *kursiv* und die Formulierungen der Neufassung **rot fett** dargestellt.

Antrag 9.9/23:

Im Abschnitt I, § 2 Abs. 1 werden an Satz 1 folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hinsichtlich der Nebenkosten gilt die günstigste Deckvariante als Berechnungsgrundlage für die Nomination Fee. Im Fall einer Ersterigerung oder eines Nachkaufs des Decksprungs sind die Nebenkosten der günstigsten Deckvariante für die Erstbesamung vom Hengsteigentümer zu tragen.“

Begründung:

Diese Ergänzung ist nur als Vervollständigung des Regelwerkes zu sehen. Die Nebenkosten für die Erstbesamung sind bei jedem SSA Decksprung inklusive, hier gilt immer die günstigste Deckvariante (z. B. bei Natursprung inkl. Handling, Kühltaschen inkl. Kühltaschenherstellung, Gefriersamen inkl. Samen). Deshalb wurde auch das Nominierungsformular ergänzt und es werden künftig auch die Anzahl der Besamungsdosen und die Versandkosten vorab abgefragt, um mehr Transparenz zu schaffen.

Antrag 9.9/24:

In Abschnitt I, § 4 Abs. 3 wird der Betrag „150 Euro“ durch den Betrag „**100 Euro**“ ersetzt.

Begründung:

Die Nachkaufgebühr für den Hengsteigentümer sollte identisch sein mit der Nachkaufgebühr für den Stuteneigentümer.

Antrag 9.9/25:

Der § 7 Abs. 4 des Abschnittes I

„Wer einen SSA-Decksprung ersteigert, erhält einen Gutschein über 25 Euro für die Nominierung, so dass diese im Geburtsjahr des Fohlens kostenfrei bleibt.“

soll durch folgende neue Formulierung ersetzt werden:

Hengsteigentümer, die ihren Hengst in die SSA einbezahlen sowie Stuteneigentümer, die im Rahmen der SSA der DQHA einen Decksprung ersteigern, erhalten einen Gutschein über 25 Euro für die Nominierung Ihres Fohlens, so dass diese im Geburtsjahr des Fohlens kostenfrei bleibt.

Begründung:

Auch die Hengsteigentümer sollten im Geburtsjahr einen Nachkommen Ihres Hengstes kostenfrei für die Futurity nominieren können.

Antrag 9.8/26:

Im Abschnitt I wird an § 6 Abs. 2 Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Mit der Ersteigerung/dem Kauf eines SSA Decksprungs verpflichtet sich der Stuteneigentümer, dem Hengsteigentümer eine Kopie des Certificates of Registration sowie – sofern vorhanden – eine Kopie der Ergebnisse von Gentests vorzulegen.“

Begründung:

Diese Regelung soll es dem Hengsteigentümer erleichtern seine Unterlagen für die Bedeckung ordnungsgemäß einzureichen und ggf. „unglückliche“ Anpaarungen z. B. von zwei GBED-Einzelträgern im Vorfeld auszuschließen.

Antrag 9.9/27

Im Abschnitt II wird in § 12 der folgende Absatz 3 gestrichen:

Von der DQHA, unabhängig von der Regelung des § 4 Absatz (8), ausgegebene Gutscheine für einen Freistart, können auch noch nach dem angegebenen Nennschluss ohne Nachnenngebühr eingelöst werden.

Begründung:

Es soll für die Futurity keine Sonderregelungen mehr geben, die nur einzelne Mitglieder betreffen.

Antrag 9.9/28

(1) Das Gesamtpreisgeld der Futurity/Maturity setzt sich zusammen aus dem Erlös der SSA des Vorjahres abzüglich zehn Prozent als Förderungsbetrag für die Regionalgruppenfuturities, fünf Prozent für Öffentlichkeitsarbeit und der Kosten für die Futurity/SSA (z. B. Hengstkatalog, Schleifen/Pokale etc.) **sowie den Nachnenngebühren (abzgl. 25 Euro pro Nachnennung)**. Daraus ergibt sich „Betrag X“, der durch die Anzahl der genannten Starts dividiert wird (Formel: „Betrag X“ : Anzahl der Starts = „Betrag Y“).

Begründung:

Die Futurity profitiert und die Zusatzaufwendungen sind abgedeckt, aber die Mitglieder haben die Möglichkeit nachzunennen.

Abstimmung über die Anträge 23 - 28: einstimmig ja

Beschluss: Anträge angenommen!

9.10/29 zur Diskussion und Abstimmung der Mitglieder zu den Startgebühren im Rahmen der Q

vom 10.01.2017

Antragsteller: Klaus Wichtmann (Futurity Beauftragter) Markus Rensing (Zuchtobmann) und Yvonne Rützel (Geschäftsstelle)

Anhebung der Startgebühr in der Futurity/Maturity auf 100 Euro.

Begründung:

Die Startgebühr ist seit Jahren konstant, während andere Verbände und auch die Preisgelder immer weiter gestiegen sind. In dem Fall erhöhen sich prozentual natürlich auch die Preisgelder entsprechend.

Antrag zurückgezogen!

9.11/30 Antrag auf Trennung der jährlich stattfindenden Veranstaltungen Ball/Convention/Mitgliederversammlung

vom 15.01.2017

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

Begründung:

Um die Schwerpunkte der Veranstaltungen DQHA Ball (gesellschaftlicher Anlass) und Convention /Mitgliederversammlung (Vereinsleben) besser zu nutzen, beantrage ich die Trennung dieser Veranstaltungen. Dadurch kann ohne terminlichen Druck vor und /oder nach den sportlichen Ehrungen der Ball wahrgenommen werden, während bei einer Zusammenfassung von Convention und Mitgliederveranstaltung doppelter Aufwand (Information etc.) vermieden wird. Convention und Mitgliederveranstaltung können zudem an einem Tag kombiniert werden.

Antrag zurückgezogen!

Es wurde ein Arbeitsauftrag an die DQHA erteilt, ein Konzept zu erarbeiten um dem Wunsch auf Trennung der drei Veranstaltungen nachzukommen.

9.11/31 Antrag auf Auskunft und Information

vom 15.01.2017

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbuerger

Der 2. Vorsitzende Uwe Stedronsky gab zu den einzelnen Fragestellungen kurz Auskunft.

1. Existiert eine Geschäftsordnung der DQHA und wie lautet diese?

Eine Geschäftsordnung, sowie weitere Ordnungen liegen als Entwurf vor und werden auf der Mitgliederversammlung 2018 vorgestellt.

2. Wird der im Jahr 2017 auslaufende Vertrag mit dem QHJ als Verbandszeitschrift verlängert, und wenn ja, zu welchen Konditionen?

Zur Zeit sind wir in Vertragsverhandlung mit dem Pferdesportverlag Ehlers. Die DQHA benötigt satzungsgemäß ein Printmedium. Wir erwarten hier generell eine Ersparnis.

3. Wie werden die Regionalgruppenkonten geführt?

Die Regionalgruppenkonten werden mittlerweile alle bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg geführt. Es gibt eigene Kontenblätter für die Regionalgruppen.

4. Gibt es eine Kostenübernahme/ Sicherung der DQHA für Regionalgruppen- Veranstaltungen wie Regionenfuturity?

Es gibt eine Veranstalterausfallversicherung, die auch die Regionenfuturities mit einschließt. Diese Versicherung ist zwar kostenintensiv, aber zwingend nötig.

5. Werden langjährige Mitglieder der DQHA gestaffelt nach Dauer der Mitgliedschaft geehrt, und wenn ja, wie ist der Modus?

Wir haben 2015 und 2016 langjährige Züchter geehrt. Es gibt zur Zeit Bestrebungen in der DQHA Vorstandschaft, eine Ehrenordnung der DQHA zu erarbeiten.

6. Gibt es derzeit eine verbandsübergreifende Disziplinarordnung?

Die Bemühungen eine verbandsübergreifende Disziplinarordnung zu erstellen waren 2013 gescheitert. Daher gibt es seit 2016 eine eigene Disziplinarordnung der DQHA.

7. Wie sind die Konditionen der DQHA-Mitgliedschaft innerhalb der FN, welcher Aufwand steht welchem Nutzen gegenüber?

Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der im DQHA Zuchtbuch eingetragenen Pferde. Es ist von Vorteil für verschiedene Themen Informationen zu erhalten, wie z.B. bei dem Thema Pferdesteuer.

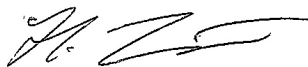
12. Verschiedenes

12.1. Auf die Nachfrage ob die 2016 erstmalig gewährte zusätzliche Unterstützung der Regionenfuturities auch 2017 Bestand hat, gab es die Auskunft, dass die Unterstützung auch 2017 gewährt wird. (Die Startgebühr für die Regionenfuturities wird jeweils um 5 Euro erhöht, dann unterstützt die DQHA jeden Start mit 10 Euro)

12.2. Monica von der Osten Sacken fragte nach, wo die im Antrag 8.1/1c) angesprochenen Gendefekttests gemacht werden können. Markus Rensing empfahl auf Grund der augenblicklich reinen DQHA Vorgabe die Fa. Laboklin; als Alternative kann ein erweiterter Test mit DNA-Profil im Moment nur über die AQHA erfolgen.

Gegen 17:45 Uhr beendete der 1. Vorsitzende Hubertus Lüring die DQHA Mitgliederversammlung 2017 und wünschte allen eine gute Heimreise.

Haltern am See, 19. Februar 2017



Hubertus Lüring
Versammlungsleiter
1.Vorsitzender



Julia Ott
Protokollführerin
Geschäftsstelle

Anlagen:

Anlage 1 zu Punkt 8.1: Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA (Zuchtrichterverordnung)

** Die Neufassung der Regelwerke treten nach Genehmigung der anerkennenden Behörde in Kraft.*

ANLAGE zu Punkt 8.1

Regelungen zur Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichterinnen und Zuchtrichtern der DQHA (*Zuchtrichterverordnung*)

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

Das Ausbildungsprogramm zum Zuchtrichter der DQHA kann gemeinschaftlich mit dem PHCG e.V., sowie dem ApHCG e.V. durchgeführt werden.

Bestandteil der Zuchtrichterausbildung der Deutschen Quarter Horse Association e.V. (DQHA) ist das Aneignen von Kompetenz und Fachwissen im Hinblick auf die Rasse des American Quarter Horse.

Alle von der DQHA geprüften Zuchtrichter werden in der Zuchtrichterliste der DQHA geführt. Der Ausbildungsgang des Zuchtrichters der DQHA ist in dieser Zuchtrichterordnung festgelegt. Für die Durchführung des Ausbildungsganges ist die DQHA verantwortlich.

Es obliegt dem Vorstand der DQHA und der Zuchtleitung bereits ernannte Zuchtrichter aus anderen Verbänden ohne eigene Zuchtrichterprüfung der DQHA zu übernehmen und in die Zuchtrichterliste der DQHA einzutragen. Darüber hinaus können Gastrichter ohne weitere Zuchtrichterprüfung der DQHA für einzelne Zuchtveranstaltungen der DQHA von der Zuchtleitung benannt werden.

1. Auswahl- und Prüfungskommission

Zuständig für die Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Zuchtrichtern ist die Auswahl- und Prüfungskommission der DQHA.

Sie setzt sich aus dem Zuchtleiter als dem Vorsitzenden, dem Obmann des Zuchtausschusses als Stellvertretung des Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Zuchtausschusses und zwei weiteren Zuchtrichtern zusammen.

Bei einem gemeinsamen Ausbildungsgang der drei oben genannten Verbände wird eine gemeinschaftliche Auswahl- und Prüfungskommission, bestehend aus den jeweiligen Zuchtleitern und Zuchtobmännern gebildet.

Die namentliche Benennung der Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission erfolgt gemeinsam mit der Ausschreibung. Die Zusammensetzung beschränkt sich jeweils auf einen Ausbildungsgang.

2. Bewerbung und Auswahl

2.1

Die Ankündigung von Ausbildungsgängen zum Zuchtrichter erfolgt drei Monate vor deren Beginn durch eine Ausschreibung in allen Vereinsmedien. Jedes Vereinsmitglied, welches die unter 2.4 benannten Bewerbungskriterien erfüllt, kann unter Beachtung der in der Ausschreibung festgelegten Bewerbungsfrist seine Teilnahme an der Ausbildung beantragen.

2.2

Die Bewerbung zur Teilnahme kann zudem auch zeitlich unabhängig von einem konkret ausgeschriebenen Ausbildungsgang erfolgen. Vereinsmitglieder, die diesen Weg wählen, werden namentlich in einer fortlaufend fortgeschriebenen Liste von interessierten Bewerbern aufgenommen. Drei Monate vor Beginn eines Ausbildungsgangs werden sie schriftlich auf die Ausschreibung hingewiesen.

2.3

Für jeden Ausbildungsgang sind in der Regel maximal 15 Ausbildungsplätze vorgesehen. Die Auswahl der Teilnehmer aus der Zahl der Interessenten obliegt der Auswahl- und Prüfungskommission. Sie beachtet hierbei das Vorliegen der unter 2.4 genannten persönlichen Voraussetzungen.

2.4

Die Auswahl zur Teilnahme an einem Ausbildungsgang setzt namentlich voraus, dass der Bewerber:

- ein Mitglied der DQHA, des PHCG oder APHCG ist.
- das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- ein Bewerbungsschreiben an die Auswahl- und Prüfungskommission richtet, aus dem – neben einem kurzen Lebenslauf – insbesondere seine persönliche Motivation zur Teilnahme an der Ausbildung und zur Tätigkeit als Zuchtrichter hervorgeht.
- bereits über ein hohes Maß an Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Pferden im Allgemeinen und der Haltung und Zucht von Pferden im Speziellen verfügt. Soweit möglich, kann er dies auch durch die Vorlage geeigneter schriftlicher Nachweise als Anlage des Bewerbungsschreibens belegen.
- mindestens schon an einem von der DQHA durchgeführten oder von der DQHA anerkannten Vorbereitungsseminar mit dem Themenschwerpunkt „Exterieur/Biomechanik des Pferdes“ teilgenommen hat.

3. Ausbildung

Der Ausbildungsgang umfasst folgende vier Module, deren erfolgreiches Absolvieren schriftlich bestätigt wird:

3.1 Modul 1

Drei zweitägige Seminare, die jeweils theoretische und praktische Ausbildungsinhalte miteinander verbinden. Die Seminareinheiten bauen aufeinander auf und beinhalten als Themenschwerpunkte:

- die funktionelle Anatomie und Biomechanik
- die lineare Beschreibung und die Zuchtwertschätzung
- die Grundsätze des Ursprungszuchtbuchs und der Zuchtbuchordnung, sowie das Regelwerks des Verbands
- die züchterische Zusammenarbeit mit der AQHA
- den Tierschutz
- die Identifizierung von Equiden

3.2 Modul 2

Das Hospitieren bei mindestens 8 Zuchtschauen der DQHA, des PHCG oder ApHCG. Es muss auf mindestens 3 Zuchtschauen der DQHA hospitiert werden.

3.3 Modul 3

Ein zweitägiges Seminar zur Vorbereitung auf die Prüfung, an dessen Ende sich die Prüfung anschließt. Inhaltlich sollen hier alle bisherigen Ausbildungsinhalte einer vertiefenden Betrachtung zugeführt werden.

3.4 Modul 4

Die Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass alle vorausgegangenen Ausbildungsmodule erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte:

- eine schriftliche Prüfung in Theorie
- eine mündliche Prüfung in Theorie
- eine praktische Prüfung

Die beiden theoretischen Prüfungsabschnitte haben die gesamten theoretischen Ausbildungsinhalte der Module 1 bis 3 zum Inhalt. Bei allen drei Prüfungsabschnitten werden keine Noten vergeben, sondern es wird nur zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung gilt als bestanden, wenn 75% der gestellten Aufgaben richtig beantwortet wurden. Die mündliche Prüfung in Theorie und die praktische Prüfung gelten als „bestanden“, wenn die Prüfungskommission dies mehrheitlich so entscheidet.

Die praktische Prüfung erfolgt durch das Richten von drei Pferden unterschiedlicher Zuchtrichtungen und Altersklassen und setzt das Bestehen der vorangegangenen beiden theoretischen Prüfungsabschnitte voraus.

3.5 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Prüfungsabschnitte bestanden wurden. Im Falle nicht bestandener Prüfungsteile, erhält der Prüfling einmalig die Gelegenheit sich nicht bestandenen Prüfungsteilen erneut zu stellen.

3.6 Rücktritt und Ausschluss

- 3.6.1 Tritt ein Bewerber zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- 3.6.2 Der Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 3.6.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- 3.6.4 Die Prüfungsgebühren werden in den Fällen 3.6.1 und 3.6.2 nicht ersetzt.

3.7 Zeugnis und Qualifikation

Nach Bestehen der Prüfung stellt die Zuchtleitung der DQHA e.V. ein Zeugnis aus, aus dem die jeweilige Zuchtrichterqualifikation hervorgeht. Der Zuchtrichter wird mit der entsprechenden Qualifikation und Zugehörigkeit zur Züchtervereinigung auf die Zuchtrichterliste der DQHA aufgenommen.

4. Fortbildung

- a) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Ernennung zum DQHA Zuchtrichter sollte dieser an den jährlich zu Saisonbeginn stattfindenden DQHA Fortbildungsseminaren für Zuchtrichter teilnehmen. Die Fortbildung auf DQHA Fortbildungsseminaren für Zuchtrichter muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb von 2 Jahren nicht erbracht, wird der Zuchtrichter vorläufig auf der Zuchtrichterliste der DQHA gestrichen.
- b) Eine Wiederaufnahme auf die Liste erfolgt, wenn der Zuchtrichter einen Nachweis über ein Fortbildungsseminar vorweist.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ab dem 19.02.2017 in Kraft.